

# Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds

vom 22. November 2011

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds vom 4. Dezember 2007<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      *Grundsatz*

Beiträge aus dem Swisslos-Fonds dürfen nur für die sportliche Förderung der Jugend, des Amateur- und Breitensportes sowie des Seniorensports bewilligt werden.

### **Art. 2**      *Aufteilung der Mittel*

<sup>1</sup> Die jährlich verfügbaren Swisslos-Mittel sind nach folgenden Richtwerten aufzuteilen:

- a. ungefähr 70 Prozent für die jährlich auszahlenden ordentlichen Beiträge an die Sportvereine und Verbände,
- b. ungefähr 30 Prozent für Beiträge an Sportanlagen, an grössere Anschaffungen, für die Unterstützung von Sportanlässen und für die Begabtenförderung.

<sup>2</sup> Nicht ausgeschüttete jährliche Swisslos-Mittel verbleiben im Swisslos-Fonds.

## II. Zuständigkeiten

### **Art. 3**      *a. Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement auf Antrag der Sportkommission:

- a. erlässt Vollzugsrichtlinien;
- b. sichert Swisslos-Beiträge zu;
- c. verfügt die Rückforderung von Beiträgen;
- e. entscheidet über die Ausnahmen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a dieser Vollzugsrichtlinien.

### **Art. 4**      *b. Abteilung Sport*

Die Abteilung Sport vollzieht die Gesetzgebung über die Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds, soweit keine andere Vollzugsbehörde damit beauftragt ist. Sie prüft insbesondere die Gesuche.

**Art. 5**      *c. Sportkommission*

<sup>1</sup> Die Sportkommission:

- a. stellt dem Bildungs- und Kulturdepartement Antrag für Beiträge im Einzelfall;
- b. stellt dem Bildungs- und Kulturdepartement Antrag in Bezug auf die Vollzugsrichtlinien, den Entscheid über Rückforderungen sowie Ausnahmen von beitragsberechtigten Organisationen.

<sup>2</sup> Die Sportkommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

**III. Beitragsleistung**

**Art. 6**      *Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind folgende Organisationen beziehungsweise Personen, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im Kanton haben:

- a. kantonale, regionale und nationale Sportverbände oder Sportorganisationen und deren Vereine. Diese müssen Mitglied von Swiss Olympic sein; über Ausnahmen entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement;
- b. gemeinnützige Institutionen, deren Tätigkeitsprogramm sportliche Aktivitäten beinhaltet;
- c. begabte Sportlerinnen und Sportler.

<sup>2</sup> Ferner sind Einwohnergemeinden beitragsberechtigt für Kleinmaterial, das dem Vereinssport zur freien Nutzung zur Verfügung steht.

**Art. 7**      *Beiträge*  
a. *ordentliche*

<sup>1</sup> Für Kurse von kantonalen und regionalen Verbänden mit Obwaldner Teilnehmerinnen und Teilnehmern, für die Kaderbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, soweit solche Kurse nicht durch den Bund oder Swiss Olympic mit Beiträgen unterstützt werden, und für Wettkampfeinsätze kann ein Grundbeitrag, bestehend aus einem Sockelbeitrag und Kopfbeiträgen, gewährt werden. Die Berechnung des Grundbeitrags wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

<sup>2</sup> Ferner können Beiträge gewährt werden an:

- a. die Anschaffung von Sportgeräten sowie Sportmaterial der Vereine;
- b. Benützungsgebühren für Sportanlagen, die von Vereinen getragen werden müssen;

<sup>3</sup> An Verbände und Institutionen können Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Die Beiträge an Material, Gebühren und Unterhalt/Reparaturen werden im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

**Art. 8**      *b. an begabte Sportlerinnen und Sportler im Nachwuchsreich*

<sup>1</sup> Beiträge können gewährt werden an die Lebenshaltungs-, Ausbildungs- und Prüfungskosten.

<sup>2</sup> Die Beiträge an begabte Sportlerinnen und Sportler werden im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

#### **Art. 9**      *c. an Sportanlagen*

<sup>1</sup> Beiträge können gewährt werden an die Erstellung, Erweiterung und den Unterhalt von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden und Anlagen, die weitgehend dem Sport dienen;

<sup>2</sup> Voraussetzung für Beiträge ist, dass die Anlagen im Eigentum privatrechtlicher Organisationen stehen oder vor allem dem Vereins- und Breitensport dienen.

<sup>3</sup> An die Erstellung und/oder den Unterhalt von regional bedeutsamen Sportanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie regionalen und nationalen Wettkampfnormen entsprechen und als Ausbildungs- und Kurszentrum dienen.

<sup>4</sup> Die Beiträge an Sportanlagen und grössere Anschaffungen werden im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

#### **Art. 10**      *d. an Sportanlässe*

<sup>1</sup> Beiträge können gewährt werden an kantonale, regionale, nationale und internationale Sportanlässe, die im Kanton durchgeführt werden, oder an auswärtige Sportanlässe, die für den Obwaldner Sport eine besondere Bedeutung haben.

<sup>2</sup> Die Beiträge an Sportanlässe werden im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

#### **Art. 11**      *Ausschluss von Beiträgen*

Beiträge sind ausgeschlossen an:

- a. Anschaffungen, deren beitragsberechtigtes Total weniger als Fr. 300.– beträgt;
- b. Anlagen, deren Erstellung Sache öffentlicher Gemeinwesen ist;
- c. den Landerwerb;
- d. Anlagen, die keinem sportlichen Zweck dienen;
- e. Sportanlagen oder Teile davon, die kommerziell genutzt werden oder dem Tourismus dienen.

#### **Art. 12**      *Herabsetzung und Rückforderung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Vereinen, die von der Möglichkeit, J+S Sportfachkurse durchzuführen, keinen Gebrauch machen, können die errechneten Swisslos-Beiträge bis zu 50 Prozent gekürzt werden.

<sup>2</sup> Bei absichtlich falschen oder irreführenden Angaben und bei zweckentfremdeter Verwendung werden keine Beiträge ausgerichtet bzw. können die Beiträge zurückgefordert werden.

### **IV. Verfahren**

#### **Art. 13**      *Einreichen der Gesuche*

<sup>1</sup> Die Gesuche um Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds erfolgt einmal pro Jahr.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind auf entsprechende Ausschreibung hin in der Regel bis Ende Mai mit einem speziellen Gesuchsformular und den erforderlichen Belegen (quitierte Originalrechnungen) der Abteilung Sport einzureichen.

<sup>3</sup> Folgende Unterlagen sind den Gesuchen für Beiträge an Sportanlagen und Bauten beizulegen:

- a. Pläne und Baubeschrieb,
- b. detaillierter Kostenvoranschlag,
- c. Finanzierungsplan,
- d. Planrechnung/Betriebskosten,
- e. Erfolgsrechnung und Bilanz der gesuchstellenden Organisation,
- f. Grundbuchauszug oder Miet-/Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin.

#### **Art. 14**      *Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Auszahlung der ordentlichen Beiträge erfolgt jeweils im September.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Beiträge an Anlässe kann jederzeit erfolgen.

<sup>3</sup> Für Bauten und Anlagen erfolgt die Auszahlung der Beiträge erst nach Einreichung der vollständigen, endgültigen und genehmigten Bauabrechnung. Liegt die Bauabrechnung zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Bauwerkes bzw. der Anlage nicht vor, so kann die Zusicherung des Beitrages widerrufen werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Richtlinien über die Gewährung von Sport-Toto-Beiträgen vom 8. August 1995<sup>3</sup> werden aufgehoben.

#### **Art. 16**      *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Sarnen, Juli 2011

Bildungs- und Kulturdepartement  
Bildungs- und Kulturdirektor: Franz Enderli  
stv. Departementssekretär: Hugo Odermatt

## Anhang 1

### **1. Ordentliche Beiträge**

#### **1.1**            *Grundbeiträge*

Der Grundbeitrag pro Verein setzt sich aus einem Sockelbeitrag pro Verein und den Kopfgeldbeiträgen (abhängig von der Anzahl Vereinsmitglieder, welche dem Verband gemeldet wurden) zusammen. In diesen Grundbeiträgen ist eine Unterstützung folgender Leistungen und Aufwendungen enthalten:

- Kaderbildung von Leiterinnen und Leitern,
- Schieds- und Kampfrichterkurse etc.,
- Wettkampfeinsätze, Startgelder, Lizenzen und Spielerpässe.

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

*Nicht zulässig sind Beiträge an:*

- Reisekosten und Schiedsrichterkosten,
- Unterkunft und Verpflegung,
- Versicherungskosten und Haftungsgelder,
- Militär- und Polizeikurse,
- Kurse und Veranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter haben,
- Kurse, die vom Bund oder Swiss Olympic subventioniert werden,
- Kurse und Veranstaltungen von touristischen Organisationen, deren Hauptzweck die Förderung des Tourismus ist,
- Preise, Geschenke, Ehrungen, Medaillen und sonstige Auszeichnungen.

#### **1.2**            *Beiträge an Material, Gebühren und Unterhalt/Reparaturen* *a) Sportmaterial*

- Sportgeräte und Material, mit Anschaffungskosten von mindestens Fr. 300.– pro Gegenstand oder Rechnung sind entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln subventionsberechtigt. Das Material muss zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen;
- Für grössere Anschaffungen, wenn die Kosten im Einzelfall den Betrag von Fr. 5 000.– übersteigen, ist ein separates Gesuch einzureichen (Ruderboote, Segelflugzeug);
- Ausserordentliche Beiträge an Einwohnergemeinden für die Beschaffung und den Unterhalt von Kleinsportmaterial, sofern dieses auch allen Sportvereinen zur Verfügung steht;
- Beiträge an Audio-, Video- und Zeitmessanlagen werden innerhalb von fünf Jahren für den gleichen Zweck nur einmal gewährt.

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

*Nicht zulässig sind Beiträge an:*

- persönliche Ausrüstungsgegenstände wie Schuhe, Skiausrüstungen, Rackets, Hockey- und Unihockeyschläger, Dresses, Trainingsanzüge, Sporttaschen, Fahrräder, Waffen etc.,
- Werbematerial und Plakate sowie Verbrauchsmaterial,
- Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken (nach SUVA-Liste),
- Pistenfahrzeuge und Fahrzeuge für Personentransporte sowie Motorflugzeuge.

### *b) Gebühren für die Benützung von Sportanlagen*

Es werden Beiträge für Hallen- und Platzbenützung sowie Beiträge an gemietete Übungslokale und Übungsplätze ausgerichtet, sofern keine öffentlichen Lokale zur Verfügung stehen.

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

### *c) Unterhalt von Sportanlagen und Reparatur von Sportmaterial*

Sofern der Unterhalt von Sportanlagen durch einen Verein finanziert werden muss, können ordentliche Beiträge an diese Unkosten gesprochen werden

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

*Nicht zulässig sind Beiträge an:*

- Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Telefon,
- Gebühren, Versicherungen und Zinsen,
- Personalkosten Hauswarte, Reinigung etc.

## **2. Beiträge an Sportanlagen und an grössere Anschaffungen (ab Fr. 5 000.–)**

Beiträge sind möglich an:

- Erstellung, Sanierung, Erweiterung und Verbesserung von Sportanlagen,
- Bau von 300m Schützenständen (elektronische Trefferanzeigen), von Zugscheibenanlagen und Signaleinrichtungen, von 50m Pistolen- und Kleinkaliberschiesanlagen, sowie von Sport-, Luftdruck- und Armbrustschiesanlagen.

Wenn die Kosten im Einzelfall den Betrag von Fr. 5 000.– überschreiten, ist im Voraus ein separates Gesuch einzureichen.

Die Gesuchsstellung für Subventionierung von Sportanlagen hat bereits in der Planungsphase zu erfolgen.

Die mit Swisslos- Mitteln mitfinanzierten Anlagen sind den Schulen, Sportvereinen und Verbänden gratis oder kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

*Nicht zulässig sind Beiträge an:*

- Anlagen oder Teile davon, zu deren Erstellung die öffentliche Hand verpflichtet ist;
- Anlagen sowie Anlageteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen (Kiosk, Wirtschaft, Abwartwohnung etc.);
- Parkplätze, Zufahrtswege und Strassen;
- Schuldentilgung etc.

## **3. Beiträge an Sportanlässe und Begabtenförderung**

An die Organisation von kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Anlässen, die im Kanton Obwalden durchgeführt werden, können Beiträge gewährt werden. Es ist ein Gesuch einzureichen.

Für die Begabtenförderung von Nachwuchstalente, die regionalen oder nationalen Kadern angehören oder im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card sind, werden Beiträge unter folgenden Bedingungen gewährt:

Der persönliche finanzielle Aufwand der Gesuchsteller/innen (respektive der Erziehungsberechtigten) muss mindestens Fr. 3 000.– im Jahr betragen (bei Familien mit zwei und mehr gesuchstellenden Kindern beträgt der Mindestbetrag Fr. 5 000.–). Gesuchsteller/innen, welche Geldentschädigungen von Verbänden oder Vereinen erhalten, können nur unterstützt werden, wenn der persönliche Aufwand nach Abzug der Entschädigungen den Mindestbetrag erreicht. Angerechnet werden nur Kosten für die Sportausbildung, Kurse, Trainingslager und Wettkämpfe.

Das dafür notwendige Gesuchsformular kann im Internet heruntergeladen oder bei der Abteilung Sport bezogen werden.

Die konkreten Beiträge sind in Anhang 2 festgelegt.

*Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für:*

- persönliche Bekleidung,
- Reisespesen für Trainingslager oder Wettkämpfe.

## Anhang 2

### **1. Grundbeiträge**

<b>1.1.</b>	<i>Sockelbeitrag</i>	<i>Beitrag pro Verein</i>
	für jeden Verein	Fr. 200.00

<b>1.2.</b>	<i>Kopfbeitrag pro Vereinsmitglied</i>	<i>Beitrag pro Mitglied</i>
-------------	--	-----------------------------

Der Kopfbeitrag (abhängig von der Anzahl Vereinsmitglieder, welche an den Verband gemeldet wurden) unterstützt folgende Leistungen und Aufwendungen:

Kader- Aus- und Weiterbildung, Schiess- und Kampfrichterkurse etc. Wettkampfeinsätze, Startgelder, Lizenzen und Spielerpässe

– Aktive ohne Lizenzen	Fr.	5.00
– Aktive mit Lizenzen	Fr.	10.00
– Jugendliche (bis 20. Altersjahr) ohne Lizenzen	Fr.	15.00
– Jugendliche (bis 20. Altersjahr) mit Lizenzen	Fr.	20.00

### **2. Subventionsansätze und Maximalbeiträge**

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn die Mittel nicht ausreichen, werden die Subventionsansätze und die Maximalbeiträge linear gekürzt.

<b>2.1</b>	<i>Mannschaftssportarten</i>	<i>Maximalbeitrag</i>
	inkl. der anrechenbaren Kosten	Fr. 9'000.00

<b>2.2</b>	<i>übrige Sportvereine</i>	
	inkl. der anrechenbaren Kosten	Fr. 5'000.00

Falls ein Verein hohe Gebühren für die Benützung von Sportanlagen ausweist, kann der Maximalbeitrag erhöht werden.

<b>2.3</b>	<i>Sportverbände</i>	
------------	----------------------	--

Mannschafts- und Pauschalbeiträge

<b>2.4</b>	<i>Kantonale und/oder regionale Leistungsstützpunkte</i>	
------------	--	--

Pauschalbeiträge pro Athlet/in aus dem Kanton Obwalden

<b>2.5</b>	<i>Anrechenbare Kosten sind:</i>	
------------	----------------------------------	--

- 40% für Turn- und Sportmaterial,
- 20% für Unterhalt, Reparatur von Turn- und Sportmaterial,
- 20% für Unterhalt und Reparatur von Sportanlagen,
- 20% Gebühren für die Benützung von Sportanlagen.

### **3. Beiträge an Sportanlagen und an grössere Anschaffungen (ab Fr. 5 000.00)**

#### **3.1** *Bau von Sportanlagen*

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der Wegleitung der Sport-Toto-Gesellschaft vom 28. Februar 1994. Die zuständige Amtsstelle kann, soweit zuständig, ohne Präjudiz den vorzeitigen Baubeginn gestatten.

Subventionsansätze und Maximalbeiträge

Beitragsansatz: 10% im Maximum Fr. 15 000.–

*Sonderbestimmungen:*

SAC-Hütten nicht durch Bahn oder Strasse erschlossen 10% im Maximum Fr. 30 000.–

Fussballplätze mit oder ohne Beleuchtung pro Platz 10% im Maximum Fr. 30 000.–

Tennisplätze mit oder ohne Beleuchtung pro Platz 10% im Maximum Fr. 15 000.–

Club- oder Bootshäuser pro Haus 10% im Maximum Fr. 30 000.–

#### **3.2** *Sportmaterial*

Das Sportmaterial muss zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nicht subventioniert.

Subventionsansätze und Maximalbeiträge

Beitragsansatz: 20% im Maximum Fr. 8 000.–

*Sonderbestimmungen:*

Segelflugzeuge 20% im Maximum Fr. 8 000.–

Ruderboote 20% im Maximum Fr. 5 000.–

#### **3.3** *Verteilung*

Die Verteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung kann auf mehrere Jahre verteilt, beziehungsweise hinausgeschoben werden.

### **4. Beiträge an Sportanlässe und Begabtenförderung**

#### **4.1** *Beiträge an Sportanlässe* *Beitragshöhe*

kantonale Anlässe Fr. 200.– bis Fr. 500.–

regionale Anlässe Fr. 300.– bis Fr. 800.–

Schweizerische Anlässe Fr. 400.– bis Fr. 1 500.–

internationale Anlässe bis Fr. 3 000.–

für grosse nationale oder internationale Anlässe oder für Anlässe, welche für den Kanton Obwalden von grosser Bedeutung sind, können auch höhere Beiträge gesprochen werden.

*Grundsatz:*

Bei der Unterstützung von Anlässen, welche einen hohen Reingewinn versprechen, soll der oben erwähnte Beitragsrahmen nicht überschritten werden.

**4.2** *Beiträge an Begabtenförderung*

*Bedingungen:*

- Die Gesuchsteller müssen Mitglied eines regionalen oder nationalen Kaders sein.
- Der persönliche finanzielle Aufwand des Gesuchstellers resp. der Eltern muss mindestens Fr. 3 000.– im Jahr betragen. Angerechnet werden nur Kosten für die Sportausbildung, Kurse, Trainingslager, Wettkämpfe und Sportausrüstung, exkl. persönliche Bekleidung. Reisespesen werden nur für den Besuch des regelmässigen Trainings angerechnet (exkl. Trainingslager und Wettkämpfe).
- Gesuchsteller, welche Geldentschädigungen von Verbänden oder Vereinen erhalten, können nur mit kantonalen Swisslos Mitteln unterstützt werden, wenn der persönliche Aufwand nach Abzug der Entschädigungen den Mindestbetrag erreicht.

*Beitragshöhe*

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. In der Regel nicht über Fr. 2 000.– pro Gesuch.

Der Sportkommission ist es erlaubt, je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, Grundbeiträge und Kopfbeiträge pro Vereinsmitglied, Prozentansätze für die anrechenbaren Kosten für den Bau von Sportanlagen sowie für Beiträge an Sportanlässe und Begabtenförderung anzupassen.

- <sup>1</sup> SR 935.51
- <sup>2</sup> GDB 975.311
- <sup>3</sup> Nicht veröffentlicht